

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 27.03.2019

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Herr Felix Elting, Ratsherr
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter
Herr Torben Köhle, Ratsherr
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter
Herr Eckhard Nichting, Ratsherr
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau
Herr Jörg Wolting, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verwaltung

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, allgemeiner Vertreter

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Christoph Sievers, Ratsherr

Verhandelt:

Berge, den 27.03.2019,
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Berge, Tempelstr. 8, 49626
Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.2)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ratsherren Behner und Sievers entschuldigt fehlen und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 1/2019 vom 13.02.2019

Bürgermeister Brandt teilt mit, dass das Protokoll zur Sitzung des Rates Nr. 1/2019 vom 13.02.2019 krankheitsbedingt nicht fertiggestellt und übermittelt werden konnte. Eine Genehmigung soll daher in der nächsten Sitzung des Rates erfolgen.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Wie man aus der Presse entnehmen konnte ist der Jugendkeller im Gebäude der Gemeindeverwaltung wieder reaktiviert worden. Herr Stefan Bartling (Jugendpfleger der Samtgemeinde Fürstenau) hat auf Bitten der Gemeinde Berge zusammen mit den Jugendlichen vor Ort die Umsetzung vorgenommen. Entgegen den Informationen des Artikels wurden die Kosten nicht durch die Gemeinde Berge, sondern durch die Samtgemeinde Fürstenau übernommen. Die Gemeinde Berge selbst hat lediglich ein paar Verbesserungen (z.B. Warmwasserversorgung, Abfluss etc.) vorgenommen.

Bezüglich der Erschließung des Baugebietes „Lingener Straße“ und dem Anschluss an den Regen- und Schmutzwasserkanal ist eine zweiwöchige Sperrung der L 60 – „Lingener Straße“ erforderlich. Erst wenn die Arbeiten abgeschlossen sind, können die abschließenden Maßnahmen zur Errichtung der Linksabbiegespur auf der L 102 „Bippener Straße“ vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass es insgesamt bis Ostern zu Verkehrseinschränkungen inner- und außerhalb von Berge kommen kann.

Die Oberschule am Sonnenberg wird durch die Deutsche Telekom mit Glasfaserkabel versorgt. Die entsprechenden baulichen Maßnahmen sind

angezeigt und durch die Gemeinde Berge genehmigt worden. Das Projekt wird durch den Landkreis Osnabrück finanziert und unterstützt. Es wird allerdings versucht, auch die Grundschule mit aufzunehmen, da die Kabelverlegung unmittelbar an dem Grundschulgebäude vorbeiführt und ein Anschluss sinnvoll erscheint.

Der Landkreis Osnabrück hat zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2030 (Version 2019) eine Stellungnahme im Konsultationsverfahren abgegeben. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass der Landkreis Osnabrück die Energiewende unterstützt und damit auch das eingeleitete Planverfahren. Das Netzentwicklungsplanverfahren für das Stromübertragungsnetz ist ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende. Ohne den zügigen Netzausbau kann die Versorgungssicherheit bei dem geplanten forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und einer volatileren Stromerzeugung nicht sichergestellt werden. Der Netzausbau ist aufgrund der Errichtung der Onshore und Offshore Anlagen erforderlich. Grundsätzlich geht es bei der Verfahrensbeteiligung darum Stellung zu nehmen, ob Hinderungsgründe gegen den geplanten Trassenverlauf bestehen. Die bisherigen Planunterlagen sind aber nicht so detailliert, dass man den genauen Verlauf benennen kann. Diesbezüglich wird es sicherlich noch zu einem Beteiligungsverfahren kommen.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.3)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Ein Anlieger der Straße „Holthöchte“ nimmt Bezug auf den Tagesordnungspunkt Ö 10. - Priorisierung und Beseitigung von Straßenschäden im Bereich „Holthöchte, Hoher Esch und Höfener-Esch-Straße“ in Berge. Die Verwendung von Kanit ist bereits Jahre her und es ist auch einiges an Zeit vergangen. Die Anlieger gehen davon aus, dass nach dem Einsatz von Kanit auch nur noch zugelassene Streumittel verwendet werden. Fraglich ist trotz allem, ob der Zerfall auf Dauer aufhört oder ob man damit rechnen müsse, dass es auch zukünftig so weiter gehe. Bürgermeister Brandt ergänzt, dass es sich bei den nachher vorgestellten Maßnahmen nicht um eine großflächige Sanierungen handelt. Es ist eine Priorisierung der Schadstellen vorgenommen worden, die das Ingenieurbüro Westerhaus aus Bramsche vorgenommen hat. Nachdem diese Teilbereiche ausgebessert worden sind, werden sicherlich zukünftig die bisher als Priorität „2“ eingestuft Teilbereiche ausgebessert werden müssen. Wichtig ist, dass nach der Verwendung von Kanit nur noch zugelassenes Streumittel eingesetzt worden ist. Ob sich der Zustand weiter verschlechtere müsse abgewartet werden.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.3)

Punkt Ö 7) Festlegung einer Wertgrenze nach § 12 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) Vorlage: BER/009/2019

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

beschlossen werden durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition von unerheblicher finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen.

Ab welchem Wert eine Investition von erheblicher Bedeutung ist, muss die Kommune festlegen. Für den Beschluss über diese Wertgrenze ist der Rat zuständig. Sie kann in der Haushaltssatzung geregelt werden.

Aufgrund der Anzahl sowie der Höhe der Investitionen in der Gemeinde Berge und in Abhängigkeit des Haushaltsvolumens wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 200.000,00 € festzulegen. Demnach ist für alle Investitionsmaßnahmen, die diese Wertgrenze überschreiten (somit ab 200.000,01 €), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen. Eine Folgekostenberechnung, wie beispielsweise Abschreibungen, Bewirtschaftungskosten etc. ist für alle Investitionen zu ermitteln, so Bürgermeister Brandt.

Der neu einzufügende Paragraph der Haushaltssatzung lautet dann:

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000,00 € festgelegt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

In die Haushaltssatzung wird zukünftig die Festlegung der Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO aufgenommen. Die Wertgrenze wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 200.000,00 € festgelegt.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.4)

Punkt Ö 8) Abschluss einer Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle mit dem Landkreis Osnabrück **Vorlage: BER/008/2019**

Der Landkreis Osnabrück hat zum 01.01.2017 eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet, die zunächst die Vergaben innerhalb des Landkreises Osnabrück an einer Stelle gebündelt hat. Die Kreisverwaltung ist genauso wie die Gemeinde Berge als öffentlicher Auftraggeber an die Bestimmungen der EU, nationale Bestimmungen sowie an Länderrecht gebunden. Mit der Einrichtung der ZVS wurde beim Landkreis Osnabrück eine Organisationsstruktur gefunden, die ein hohes Maß an Rechts- und Praxiswissen auf diesem Gebiet garantiert und somit ein rechtssicheres Arbeiten innerhalb des sehr komplexen und von häufigen Änderungen betroffenen Vergaberechts ermöglicht.

Die ZVS des Landkreises Osnabrück nutzt ein Vergabemanagementsystem, dass die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung eines Verfahrens von der Erfassung und der Veröffentlichung und/oder Bereitstellung der Vergabeunterlagen, über die Annahme der Angebote und die Angebotsprüfung und Wertung, bis hin zur Auftragsvergabe ermöglicht.

Der Landkreis Osnabrück nutzt hierfür das Vergabemanagementsystem der Firma cosinex GmbH und die Hosting-Dienstleistungen der ITEBO GmbH sowie den Vergabemarktplatz „vergabe.Niedersachsen“ und erfüllt damit bereits jetzt die Anforderungen an die sogenannte **eVergabe**, die schrittweise in den kommenden Jahren verpflichtend eingeführt wird.

Seit dem 18.10.2018 dürfen öffentliche Auftraggeber bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine abweichenden Mittel mehr verlangen, sondern sind zur Annahme ausschließlich elektronischer Angebote verpflichtet. Im Unterschwellenbereich gilt für Bauleistungen weiterhin das Wahlrecht des Auftraggebers. Eine Begrenzung auf elektronische Angebote wäre aber ab diesem Zeitpunkt bereits zulässig.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sieht die in Niedersachsen noch in Kraft zu setzende Unterschwellenvergabeordnung abweichende Übergangsvorschriften vor. Ab dem 01.01.19 ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Einreichung von elektronischen Angeboten zu akzeptieren. Ab dem 01.01.20 ist vorzugeben, dass Unternehmen Teilnahmeanträge und Angebote im Grundsatz ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel übermitteln.

Die ZVS des Landkreises Osnabrück wurde von vornherein unter der Zielsetzung, die Dienstleistung auch für die kreisangehörigen Kommunen anzubieten, konzipiert. In Abhängigkeit von der Anzahl und dem Umfang der jährlichen Vergaben sowie der Organisation der Beschaffungsvorgänge stehen den Kommunen von der reinen Nutzung eines Serviceportals zur Bereitstellung der Unterlagen und zur formgerechten Entgegennahme der Angebote bis hin zur Etablierung eines eigenen Vergabemanagementsystems verschiedene Möglichkeiten offen, um die **eVergabe** umzusetzen. Als weitere Option soll für die Kommunen im Landkreis Osnabrück die Möglichkeit bestehen, sich der ZVS als Dienstleister für die formelle Abwicklung von Vergabeverfahren zu bedienen, so dass diese Kommunen keine eigenen technischen und personellen Ressourcen für das Thema **eVergabe** vorhalten müssen.

Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt, mit interessierten Kommunen eine mandatierende Zweckvereinbarung zur Nutzung der ZVS zu schließen. Diese beinhaltet die Regelung der Zuständigkeiten und die aufzubringenden Kosten. Auf die Gemeinde Berge entfallen die Personalkosten, die vom Landkreis Osnabrück für die jeweiligen Vergabeverfahren aufgewendet werden. Als Stundensatz ist in der Vereinbarung ein Betrag von 59,78 € angesetzt worden.

Von der ZVS ist der durchschnittliche Zeitanteil für ein Vergabefahren mit 6 Stunden angesetzt, so dass je Ausschreibung dementsprechend mit Kosten von ca. 360,00 € gerechnet werden kann, wobei umfangreiche Verfahren zeitaufwendiger und dementsprechend teurer sind und einfachere Verfahren einen geringeren Zeitaufwand bewirken und dementsprechend günstiger sind. Der je Ausschreibung erbrachte Zeitaufwand ist vom Landkreis Osnabrück zu dokumentieren.

Zusätzlich sind die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems von rd. 150 € durch die Gemeinde Berge zu zahlen. Die einmaligen Einrichtungskosten in Höhe von 790 € je Gemeinde werden durch den Landkreis getragen. Zudem werden die Mitarbeiter der

Samtgemeinde Fürstenau durch die ZVS geschult und der Support über die ZVS geleistet.

Folgende Vorteile bietet diese Kooperation:

- Die technischen Voraussetzungen der **eVergabe** müssen nicht eigenständig geschaffen und bezahlt werden.
- Die ZVS steht als ständiger Ansprechpartner und Berater für vergaberechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- Die ZVS führt das Vergabeverfahren elektronisch durch.
- Die ZVS verfügt über die personellen und technischen Voraussetzungen für Vergabeverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen, die bei Förderprojekten bestehen, rechtssicher durchzuführen.
- Die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fürstenau können jederzeit auf ihre Ausschreibungen zugreifen und den aktuellen Stand einsehen.

Bei der Gemeinde verbleiben allerdings die fachspezifischen Aufgabenbereiche (u. a. Erstellung der Leistungsverzeichnisse, fachspezifische Auskünfte, Vergabevorschläge sowie die Kommunikation mit den Bietern).

Die Zweckvereinbarung deckt Ausschreibungen ab einem Betrag von 10.000,00 € ab. Dieser Betrag wurde vor dem Hintergrund gewählt, damit auch die Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes berücksichtigt wird und die Vorlagepflicht beim Rechnungsprüfungsamt abgedeckt ist. Zweckvereinbarungen unterliegen der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht und sind öffentlich bekannt zu machen.

Für an öffentlichen Aufträgen des Landkreises und seiner Kommunen interessierte Unternehmen ist die einheitliche Vorgehensweise sowie die Nutzung eines einheitlichen technischen Systems von Vorteil. Durch die digitale Bereitstellung sowie Bearbeitung der Vergabeunterlagen entfallen u.a. Postwege und das Verfahren wird verkürzt. Die Einführung einer **eVergabe-Lösung** ermöglicht dem Bieter kostenlos jederzeit die Vergabeunterlagen einzusehen sowie digital ein Angebot abzugeben. Insbesondere durch die digitalisierte Bieterkommunikation wird den Interessen der Bieter bezüglich Transparenz und Gleichbehandlung in besonderem Maße entsprochen.

Gleichzeitig bietet die Anbindung an die Zentrale Vergabestelle den Vorteil, dass das Rechnungsprüfungsamt direkt mit eingebunden werden kann.

Die Kosten für die Vergabeverfahren werden im Innenverhältnis durch die Samtgemeinde Fürstenau übernommen. Hierfür muss noch eine schriftliche Vereinbarung ausgearbeitet und geschlossen werden. Vorab wird die Samtgemeinde Fürstenau darum gebeten, die Abrechnungsmodalitäten und die Ausarbeitung der (internen) Vereinbarung schriftlich zu bestätigen, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge schließt eine Zweckvereinbarung (öffentliche-rechtliche) Vereinbarung über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle mit dem Landkreis Osnabrück ab. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Punkt Ö 9) Grundsatzbeschluss zur Netzgesellschaft
Vorlage: BER/010/2019

Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein sektorübergreifendes Agieren zwischen den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung sowie dem Verkehrssektor und stellt erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der Strom- und Gasverteilernetze sowie die sonstigen Versorgungsinfrastrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg. Dies betrifft insbesondere auch die bedarfsgerechte Verzahnung zwischen energietechnischer und städtebaulicher Planung. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Versorgungssicherheit im Landkreis auf Dauer sicher zu stellen. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine homogene Eigentümerstruktur sowie eine gewisse Einflussnahmemöglichkeit der Kommunen auf die Netzentwicklung grundsätzlich von Vorteil.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landkreis Osnabrück das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis zu ermöglichen. Dabei soll ein wirtschaftlich attraktives und risikoarmes Kooperationsmodell für die Kommunen des Landkreises entstehen und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Um dem gesamten Osnabrücker Land eine starke Verhandlungsposition sowie eine Mitgestaltung der zukünftigen Netzentwicklung zu ermöglichen, hat der Landkreis Osnabrück mit innogy die Eckpunkte eines Kooperationsmodells auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptvorschlages der innogy vorsondiert. Vor dem Hintergrund der geplanten Übernahme der innogy SE durch die E.ON SE zur Jahresmitte 2019 wurden zunächst vorrangig die Gespräche mit der innogy SE geführt.

Das Kooperationsmodell sieht eine Beteiligung der Kommunen des Landkreises und der Bevos GmbH (Beteiligungsholding des Landkreises Osnabrück) an den innogy Strom- und Gasnetzen im Landkreis Osnabrück vor. Der eigentliche Netzbetrieb wird im Rahmen der Kooperation durch die Westnetz GmbH (100 prozentige innogy Tochter) über ein Pachtverhältnis sichergestellt.

Die innogy gründet die „Netzgesellschaft GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Netzgesellschaft) mit Sitz im Landkreis und bringt ihre Strom- und Gasnetze zusammen mit den entsprechenden Konzessionsverträgen in diese Gesellschaft ein, soweit die betreffenden Kommunen einer Übertragung der Netze vorab zugestimmt haben. Parallel soll die Gründung der „Holding GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Holding) durch die Bevos GmbH und die Kommunen erfolgen, welche sich dem Kooperationsmodell von Beginn an anschließen möchten. Kommunen können sich über eine Beteiligung an der Holding sofort am Netzeigentum beteiligen. Kommunen, die dem Modell grundsätzlich zustimmen, können es sich offenhalten, in welchem Umfang und wann sie Anteile erwerben möchten. Die Bevos GmbH ist bereit, die auf die betreffenden Kommunen entfallenden Anteile zunächst mit zu erwerben und für die Kommunen vorzuhalten, bis diese einen Eigenerwerb wünschen.

Die Holding erwirbt 50% der Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft von innogy gegen die Zahlung eines Kaufpreises. Die Berechnung des Wertes

erfolgt nach den Vorgaben der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung und birgt kaum Diskussionspunkte. Nach den derzeit vorliegenden Zahlen ist ein Kaufpreis von 59,1 Mio. € ermittelt worden. Unter Berücksichtigung der Größe, der Einwohnerzahl sowie der Katasterfläche ist für die Gemeinde Berge ein Anteil von 2,1 Mio. € errechnet worden.

Die zukünftigen Rückflüsse an die Holding bzw. die Kommunen werden maßgeblich durch die Höhe des Pachtentgeltes beeinflusst. Die Pachtentgeltberechnung erfolgt auf Basis des Bescheides der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung sowie der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung. Auf Basis der vereinbarten Pachtentgeltberechnung erzielt die Kooperationsgesellschaft eine für einen Netzeigentümer angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital i.H.v. 2,1 Mio. € durchschnittlich 5,8%. Für die Gemeinde Berge würde dieses bei einem Erwerb der Netze zu einer jährlichen Ausschüttung von im Durchschnitt 115.000 € vor Kapitalertragssteuer in den nächsten 20 Jahren führen.

Die entsprechenden Einnahmen könnten allerdings auch nur erzielt werden, wenn es tatsächlich zu einer Ausschüttung kommt. Grundsätzlich sollte man bedenken, dass das gesamte Stromnetz auch unterhalten und für die Zukunft (digitales Stromnetz) hergerichtet werden muss, so Bürgermeister Brandt.

Ferner ist laut den Planungen des Landkreises angedacht, den Kommunalen Anteil an der Netzgesellschaft später auf 74,9 % aufzustocken, was für die Gemeinde Berge eine weitere Zahlung in Höhe von rund 1,1 Mio. € bedeuten würde.

Nach Auffassung des Landkreises wäre eine Vollfinanzierung des Kaufpreises von 2,1 Mio. € durch die Gemeinde Berge mit den jährlich prognostizierten Ausschüttungen möglich, wenn die berechneten Annahmen so eintreten.

Die Gemeinde Berge sieht dies eindeutig anders. Grundsätzlich handelt sich bei einer Netzübernahme um eine unternehmerische Tätigkeit, welche auch mit wirtschaftlichen Risiken für die Gemeinde Berge verbunden ist, so Bürgermeister Brandt.

Die Gemeinde Berge sieht viele Vorteile in der Übernahme der Netze durch eine Netzgesellschaft mit größerem kommunalen Einfluss. Daher soll ein Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Konzessionen und Netze auf die Netzgesellschaft gefasst werden. Eine Beteiligung an der Netzgesellschaft in dem oben beschriebenen Umfang von 2,1 Mio. € Investition, welche komplett fremdfinanziert werden müsste, wird derzeit durch die Gemeinde Berge **nicht** angestrebt.

Sollte die Gemeinde Berge einen Eigenerwerb zu einem späteren Zeitpunkt wünschen, werden die Anteile zunächst über die Bevos GmbH vorgehalten. Durch die Übertragung werden die zu entrichtenden Konzessionsabgaben nicht beeinträchtigt, so Bürgermeister Brandt.

Die Mitglieder des Rates sind sich einig, dass sich die Gemeinde Berge für eine Beteiligung an der Netzgesellschaft nicht so hoch verschulden sollte. Da genießen andere Investitionen und Projekte eine wesentlich höhere Priorität. Insgesamt erscheint eine Beteiligung an der Netzgesellschaft zu risikobehaftet. Es gibt durchaus Kommunen die sich an der Netzgesellschaft

beteiligen möchten. Sollte sich die Gemeinde Berge daher später dazu entschließen die Anteile zu übernehmen, so kann sie dies auch machen.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

1. Die Gemeinde Berge stimmt zu, dass die innogy Netze Deutschland GmbH die in ihrem Eigentum stehenden örtlichen Strom- und Gasverteilnetze der allgemeinen Versorgung einschließlich der entsprechenden Konzessionsverträge im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG in eine Netzgesellschaft mit Sitz im Landkreis Osnabrück gemäß dem vorgestellten Konzept einbringt.
2. Die Gemeinde Berge ist bereit, auf eine Ausübung von etwaigen vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des jeweiligen Konzessionsvertrages zu verzichten, sofern eine Umsetzung der Netzgesellschaft einschließlich der Netz- und Konzessionseinbringung gemäß Ziffer 1 erfolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und Ziffer 2 zu treffen.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.9)

Punkt Ö 10) Priorisierung und Beseitigung von Straßenschäden im Bereich "Holthöchte, Hoher Esch und Höfener-Esch-Straße" in Berge
Vorlage: BER/016/2019

In der Sitzung des Rates vom 27.06.2018 wurde beschlossen, dass die Straßen „Holthöchte“, „Höfener-Esch-Straße“ und „Hoher Esch“ durch ein Ingenieurbüro begutachtet und Vorschläge zur Sanierung einschließlich der damit verbundenen Kosten gemacht werden sollen. Grund dafür war, dass durch den Einsatz von ungeeignetem Streumittel (Kainit) starke Schäden an der Oberfläche der Pflasterung der Straßen „Holthöchte“, „Hoher Esch“ und „Höfener-Esch-Straße“ eingetreten sind. Eine Herstellerhaftung ist ausgeschlossen, was bereits vor Jahren rechtlich geprüft wurde. Eine finanzielle Beteiligung der Anlieger ist nicht möglich, da es sich in diesem Falle um Instandhaltungsmaßnahmen handelt und die Gemeinde Berge hierfür verantwortlich ist.

Mit der Begutachtung wurde das Ingenieurbüro Westerhaus aus Bramsche beauftragt, da dieses die Planungen und die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen fachlich begleitet hat. Durch das Ingenieurbüro erfolgte die Begutachtung dergestalt, dass die Straßen in einzelne Felder eingeteilt und mit einer entsprechenden Schadensziffer von „1“ (höchste Priorität – dringender Sanierungsbedarf) bis „3“ (Sanierung nicht notwendig) bewertet wurden. Die entsprechende fotodokumentarische Dokumentation der Feldeinteilung sowie deren Bewertung wurde bereits allen Ratsmitgliedern im Januar 2019 übermittelt.

Der Beschlussvorlage ist nochmals die tabellarische Zusammenstellung der Bewertung sowie die Kostenschätzungen für die Beseitigung der Straßenschäden der Priorität „1“ beigefügt worden. Hiernach belaufen sich die Kosten auf nachfolgend genannte Beträge:

- „Holthöchte“: 48.168,23 €
- „Hoher Esch“: 63.049,18 €
- „Höfener-Esch-Straße“: 28.800,98 €

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen habe man eine konkrete Handlungsgrundlage, da neben den Bewertungsmaßstäben auch die notwendigen Arbeiten (Leistungsverzeichnis) aufgelistet sind. Favorisiert wird, dass die Straßen „Höfener-Esch-Straße“ und „Holthöchte“ im Jahr 2019 ausbessert werden. Die Straße „Hoher Esch“ sollte aus finanziellen Gesichtspunkten im Jahr 2020 eingeplant werden. Dies sollte so auch umgesetzt werden, damit bei der Auftragsvergabe gegebenenfalls eine freihändige Vergabe erfolgen könnte, so Bürgermeister Brandt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Berge die Kosten für die Ausbesserung zu tragen hat. Es erfolgt keine Beteiligung der Anliegerinnen und Anlieger. Ziel ist es, möglichst viele Maßnahmen im Jahr 2019 zu realisieren. Zur Ausbesserung der jeweiligen Schadstellen ist es erforderlich, dass nach dem Ausbau der alten Steine der Unterbau angepasst und dann die neuen Steine verbaut werden. Es sollen in diesem Fall Pflastersteine eingebaut werden, die sich der bestehenden Erschließungsanlage anpassen. Für die Sanierungsmaßnahmen sind ca. 50.000 € mehr im Haushalt 2019 eingeplant worden.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Auf Grundlage des Begutachtungsergebnisses des Ingenieurbüros Westerhaus aus Bramsche sollen zunächst alle Feldeinteilungen mit der Schadensziffer „1“ (höchste Priorität) in folgender Reihenfolge ausbessert werden:

- Nr. 1 – „Höfener-Esch-Straße“ (Umsetzung: 2019)
- Nr. 2 – „Holthöchte“ (Umsetzung: 2019)
- Nr. 3 – „Hoher Esch“ (Umsetzung: 2020)

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.10)

Punkt Ö 11) Elternentgelte für die Kinderbeförderung

Vorlage: BER/012/2019

In der Sitzung des Rates vom 05.09.2018 zur Beförderungsauftragsvergabe im Kindergarten- und Schuljahr 2018/2019 ist vereinbart worden, dass Anfang des Jahres 2019 über diese Thematik erneut beraten werden soll. Hintergrund ist unter anderem, ob es aufgrund der Beitragsfreiheit im Kindergarten zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung kommt und somit der angebotene Transport als freiwillige Leistung der Gemeinde Berge noch aufrechterhalten werden kann.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 gibt es im Kindergarten „St. Servatius“ 2 Ganztags- und 2 Vormittagsgruppen, im Kindergarten „Leuchtturm“ 1 Vormittagsgruppe. Nach Rücksprache mit der Samtgemeinde Fürstenau liegen nunmehr die Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2019/2020 vor, wobei es zu keiner veränderten Gruppenzusammensetzung kommt. In

Berge werden auch für das künftige Kindergartenjahr 2 Ganztags- und 3 Vormittagsgruppen angeboten.

Die Preise für die Kinderbeförderung wurden letztmalig durch Beschluss des Rates vom 26.06.2013 um 5,00 € erhöht und betragen seit dem Kindergarten-/Schuljahr 2013/2014:

- Beförderung von Kindern zur Grundschule, die das 1. oder 2. Schuljahr besuchen: 35,00 €
- Beförderung von Kindern zur Grundschule, die das 3. oder 4. Schuljahr besuchen: 45,00 €
- Beförderung von Kindern zu den Kindergärten: 35,00 €
- Beförderung zu Spielkreisen des Leuchtturms oder zur Großtagespflege: grundsätzlich 35,00 €, Ausnahme: bei Besuch einer zweitägigen Gruppe: 15,00 €, bei Besuch einer dreitägigen Gruppe: 20,00 €
- Die Beitragsfreiheit für das dritte Kind und weitere Kinder bleibt beibehalten

Davor wurde ab dem Kindergarten- und Schuljahr 2005/2006 letztmalig eine Erhöhung um ebenfalls 5,00 € vorgenommen.

Die Kosten für die Kinderbeförderung beliefen sich in den letzten Jahren auf folgende Beträge:

2016:

Kosten für Firma Büscher:

(Defizitabdeckung, da Elternbeiträge selbst vereinnahmt werden:
9.120,80 €

Kosten für Taxi Schulte:

38.854,18 €

- Einnahmen aus Elternbeiträgen/VLO

15.253,00 €

Kosten:

32.721,98 €

2017:

Kosten für Firma Büscher:

(Defizitabdeckung, da Elternbeiträge selbst vereinnahmt werden:
8.278,50 €

Kosten für Taxi Schulte:

39.200,30 €

- Einnahmen aus Elternbeiträgen/VLO

14.084,40 €

Kosten:

33.394,40 €

2018:

Kosten für Firma Büscher:

(Defizitabdeckung, da Elternbeiträge selbst vereinnahmt werden:

12.450,90 €

Kosten für Taxi Schulte:

40.046,09 €

- Einnahmen aus Elternbeiträgen/VLO

13.780,14 €

Kosten:

38.716,85 €

Im Kindergarten- und Schuljahr 2018/2019 nehmen 27 Kinder aus den Gemeindeteilen die Beförderung in Anspruch. Zum Vergleich:

2017/2018: 30 Kinder,

2016/2017: 28 Kinder,

2015/2016: 34 Kinder,

2014/2015: 40 Kinder,

2013/2014: 43 Kinder,

2012/2013: 39 Kinder,

2011/2012: 41 Kinder,

2010/2011: 37 Kinder.

Nach den vorliegenden Zahlen kann man feststellen, dass sich die finanzielle Belastung für die Gemeinde Berge Jahr für Jahr immer weiter erhöht hat. Vor etwa 10 Jahren lag die Gesamtkostenbelastung noch bei ca. 20.000 €. Die Anpassungen der Elternentgelte haben allerdings nicht entscheidend dazu beigetragen, dass die Kosten annähernd gedeckt werden konnten. Ferner ist seit dem Kindergarten- und Schuljahr 2018/2019 bei der Firma Büscher aus dem Gemeindeteil Grafeld ein weiterer Bus im Einsatz, da die veränderte Linienführung im ÖPNV eine Vereinbarkeit mit dem Transport zum Kindergarten nach Berge nicht mehr zulässt. Etwaige Gespräche über die veränderte Betreuungszeit oder andere Möglichkeiten führten zu keinem Ergebnis, sodass die für 2018 belegte Kostenerhöhung sich auch im Jahr 2019 deutlich bemerkbar machen wird.

Angesichts der Gesamtkostensituation ist über eine Erhöhung der Entgelte nachzudenken. Grundsätzlich und nach Möglichkeit sollte die Kinderbeförderung in der Gemeinde Berge so auch beibehalten werden. Sie trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei, da dadurch auch der private An- und Abfahrtsverkehr beim Kindergarten und der Schule reduziert wird, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Ab dem Kindergarten-/Schuljahr 2019/2020 werden folgende Entgelte erhoben:

- Beförderung von Kindern zur Grundschule: 45,00 €
- Beförderung von Kindern zu den Kindergärten: 45,00 €
- Beförderung zu Spielkreisen des Leuchtturms oder zur Großtagespflege: grundsätzlich 45,00 €, **Ausnahme:** bei Besuch einer zweitägigen Gruppe: 18,00 €, bei Besuch einer dreitägigen Gruppe: 27,00 €

Die Beitragsfreiheit für das 3. Kind und die weiteren Kinder bleibt bestehen, sofern auch das 1. und 2. Kind bereits an der Beförderung teilnehmen.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.13)

Punkt Ö 12) Haushaltsplanung und Haushaltssatzung 2019, sowie Investitionsprogramm 2018-2022
Vorlage: BER/011/2019

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, sowie das Investitionsprogramm wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.18 und in der Haushaltstagung vom 12.01.19 vorgestellt.

Der vorliegende Haushaltsvorentwurf sieht keine Steuererhöhungen vor, sondern belässt die Steuersätze für die Gewerbe- und Grundsteuern bei 360 v.H.. Berücksichtigt ist hingegen die durch den Kreistag beschlossene Senkung der Kreisumlage um 3 auf nunmehr 44 Prozentpunkte.

Im Ergebnishaushalt wurde für die Beseitigung von Straßenschäden der Ansatz von 25.000 € auf 75.000 € erhöht. Da die tatsächlichen Planungskosten der Gemeinde Berge in der Vergangenheit meistens über dem Haushaltsansatzansatz lagen, wurde eine Erhöhung auf 40.000 € vorgenommen.

Die Ansätze für die Straßenbeleuchtung sind überarbeitet worden. Hier wurde ebenso eine Erhöhung vorgenommen, da vorhandene Leuchtmittel getauscht (von Induktion auf LED) und bei den noch vorhandenen „Bogenlampen“ die Köpfe ausgetauscht werden sollen (von Leuchtstoffröhren auf LED). Als Beispiel ist hier die „Asterfeldstraße“ zu benennen, da hier in der Vergangenheit vermehrt Reparaturarbeiten vorgenommen werden mussten. Um die Kosten zu minimieren, ist ein Austausch in 2019 vorgesehen.

Sofern noch die Wertgrenze entsprechend beschlossen wird, ist die Haushaltssatzung noch um § 7 (Wertgrenze) zu ergänzen.

Ferner ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gegenüber dem Vorjahr um 440.000 € auf 460.000 € reduziert worden. Mit dieser Festsetzung liegt der Haushalt nunmehr unter der genehmigungsfreien Grenze.

Die Gemeinde Berge hat mit Schreiben vom 22.01.19 an die Samtgemeinde Fürstenau den Antrag gerichtet, die Samtgemeindeumlage ebenfalls um 3 Prozentpunkte zu senken. Eine diesbezügliche Rückäußerung der Samtgemeinde liegt bisher nicht vor, so dass im Haushaltsentwurf mit dem unveränderten Umlagesatz von 49 Prozentpunkten gerechnet wurde, so Bürgermeister Brandt.

Beigeordneter Hömme ergänzt, dass man Anfang Januar in der Haushaltstagung beschlossen habe, den offiziellen Antrag an die Samtgemeinde Fürstenau zur Senkung der Samtgemeindeumlage zu stellen. Es ist daher mehr als ärgerlich, dass bisher keine Rückmeldung vorliege und man lediglich aus der örtlichen Presse erfährt (und nicht auf Grundlage einer offiziellen Mitteilung), dass die Samtgemeinde Fürstenau demnächst den Haushalt verabschieden und über den Antrag der Gemeinde Berge entscheiden werde. Die Vorgehensweise sei doch sehr bedauerlich.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2019 mit dem ihr zugrunde liegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 11. im **Ergebnishaushalt**

1.1 die ordentlichen Erträge auf	2.938.8
1.2. die ordentlichen Aufwendungen auf	2.903.5
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	
1.5 Jahresergebnis	35.3

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.761.5
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.678.0
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.102.0
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	839.5
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	56.8
2.7 Finanzierungsmittelbestand	289.2

festsetzt,

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.863.5
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.574.3

in § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt,

in § 3

Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 460.000 € festsetzt,

in § 5

die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festsetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360

2. Gewerbesteuer	360
------------------	-----

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen,

in § 7

die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO auf 200.000 € festlegt,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

- b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Berge für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 wird beschlossen.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.15)

Punkt Ö 13) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.15)

Punkt Ö 14) Einwohnerfragestunde

Ein Zuhörer merkt nach den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2019 an, dass im Haushalt der Gemeinde Berge offensichtlich mehrere Bereiche vorhanden sind, die es zulassen einen Überschuss zu erwirtschaften. Daher wäre grundsätzlich die Frage an die Politik gerichtet, ob man für die Zukunft nicht die Senkung der Hebesätze (Grundsteuer A + B) ins Auge fassen könnte, um die Bürgerinnen und Bürger vor Ort finanziell zu entlasten. Bürgermeister Brandt ergänzt, dass eine Senkung der Hebesätze zur Grundsteuer und der Gewerbesteuer zukünftig wohl eher ausgeschlossen ist. Die letzte Erhöhung stammt aus dem Jahre 2005. Im Vergleich zu den umliegenden und Landkreis Osnabrück zugehörigen Kommunen hat die Gemeinde Berge noch niedrige Hebesätze. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat hierzu schon mitgeteilt, dass die Gemeinde Berge im Vergleich zu den Kreishebesätzen unter dem Schnitt liegt. Daher kann man froh sein, dass die verabschiedeten Hebesätze noch beibehalten werden können.

Grundsätzlich sei es positiv, so ein Anlieger, dass die Ausbesserungen in den Baugebieten angegangen werden. Die Frage an sich ist, was für Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Priorität „1“ abgearbeitet wurde. Wird dann zunächst abgewartet oder werden die weiteren Maßgaben der Priorität „2“ abgearbeitet. Bürgermeister Brandt erklärt, dass zunächst die Priorität „1“ und danach ebenso die weiteren Prioritäten abgearbeitet werden sollen. Die Gemeinde Berge hat in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 ein Defizit ausgewiesen. In 2018 ist ein gutes Ergebnis zu erwarten. Die Prognose für 2019 ließ in diesem Fall einer Erhöhung der Ansätze zur Straßenunterhaltung zu, so dass zunächst die Priorität „1“ abgearbeitet werden kann.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.16)

Punkt Ö 15) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 20:15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/02/2019 vom 27.03.2019, S.16)

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin